

Betreff:

Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt

Organisationseinheit:

Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

08.02.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	21.02.2018	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	01.03.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.03.2018	Ö

Beschluss:

Im Stadtbezirk 221 Weststadt wird die Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen auf der Grundlage des § 11 Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz (NWoFG) letztmalig für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 verlängert.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Seit dem 01.01.2002 sind die öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Stadt im Wege der Gebietsfreistellung von Belegungsbindungen freigestellt. Aufgrunddessen können dort seither die öffentlich geförderten Wohnungen auch an Haushalte vermietet werden, die nicht Inhaber eines entsprechenden Wohnberechtigungsscheines ("B-Schein") sind. Die Gebietsfreistellung dient so der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen im Stadtbezirk Weststadt. Von der Mietpreisbindung wurden die Wohnungen nicht freigestellt, so dass sie auch während der Gebietsfreistellung nur zur preisgünstigen Kostenmiete vermietet werden dürfen.

Die Gebietsfreistellung wurde zuletzt in Ausführung des Ratsbeschlusses vom 06.12.2016 (Verwaltungsvorlage Nr. 16-03140 und Änderungsantrag Nr. 16-03423) bis zum 31.12.2018 verlängert. Mit diesem Beschluss hat der Rat die Verwaltung beauftragt,

„...1. das Jahr 2017 intensiv zu nutzen, um den Fortbestand des bisher anerkannt erfolgreichen "Verein Stadtentwicklung Weststadt e. V." auch nach dem 31. Dezember 2018 in geeigneter Weise vorzusehen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Wohnungsunternehmen.

2. nach Anhörung der betroffenen Wohnungsunternehmen die voraussichtlichen wohnungswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Reaktivierung von Belegungsbindungen auf das Stadtleben in der Weststadt darzulegen. Dies geschieht so rechtzeitig, dass eine nochmalige Verlängerung der Gebietsfreistellung über das Jahr 2018 hinaus beantragt werden könnte.“

Entscheidungen über Gebietsfreistellungen bedürfen der Zustimmung des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU). Das weitere Vorgehen wurde mit dem MU im Vorfeld erörtert. Das MU hat zugesichert, einen begründeten Antrag der Stadt Braunschweig auf Zustimmung zu einer letztmaligen Verlängerung der Gebietsfreistellung bis zum Ende des Jahres 2023 wohlwollend zu prüfen.

Am 01.01.2019 werden in der Weststadt nach aktueller Datenlage 1.953 Wohnungen öffentlich gefördert sein, am 01.01.2024 werden es noch 1.687 Wohnungen sein.

Der bisherige Stadtteilentwicklungsprozess in der Weststadt bis zum Jahr 2016 und die zentrale Funktion der Gebietsfreistellung hierfür sind in der Verwaltungsvorlage Nr. 16-03140 ausführlich dargestellt. Im weiteren Verlauf wurde im September 2017 das „Nachbarschaftszentrum Elbeviertel / Haus der Talente“ durch den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. eröffnet. Ende 2017 hat im Soziale Stadt-Gebiet Donauviertel das nach einer europaweiten Ausschreibung beauftragte Quartiersmanagement seine Arbeit aufgenommen, und erste Projekte im Gebiet wurden begonnen.

2. Auswirkungen einer letztmaligen Verlängerung der Gebietsfreistellung bis Ende 2023 und Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

2.1. Auswirkungen im Hinblick auf die Ratsaufträge vom 06.12.2016

2.1.1. Fortbestand des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. nach dem 31.12.2018

Die Verwaltung hat mit den drei Wohnungsunternehmen, die Mitglieder des Vereins sind, Gespräche über den Fortbestand des Vereins nach dem 31.12.2018 geführt. Alle drei Unternehmen wollen die Vereinsarbeit weiterhin gemeinsam mit der Stadt fortführen und finanzieren. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit Laufzeit nach Möglichkeit bis zum 31.12.2023 wird angestrebt. Im Falle der Fortführung der Gebietsfreistellung würde der von den Wohnungsunternehmen zu erbringende Ausgleich wie bisher ihren jeweiligen Finanzierungsanteil für den Verein darstellen. Die beabsichtigte Vereinbarung soll auch beinhalten, dass die Kooperationspartner gemeinsam ein Konzept für die Verstetigung der Vereinsarbeit ohne die Gebietsfreistellung entwickeln.

2.1.2. Voraussichtliche wohnungswirtschaftliche und soziale Auswirkungen einer Reaktivierung von Belegungsbindungen auf das Stadtleben in der Weststadt

Nach dem Ende der Gebietsfreistellung sind sämtliche Belegungsbindungen in der Weststadt sofort wieder wirksam. Frei werdende öffentlich geförderte Wohnungen dürfen dann grundsätzlich nur noch an Haushalte vermietet werden, die einen Wohnberechtigungsschein vorlegen. Um diese Wohnungen auch dann noch mit dem Ziel ausgewogener Belegungsstrukturen vermieten zu können, werden die Wohnungsunternehmen insbesondere auf die Nachfrage von Haushalten angewiesen sein, die ein Arbeitseinkommen haben und gleichzeitig anspruchsberechtigt für einen Wohnberechtigungsschein sind. Nach den bisherigen Erfahrungen kann sich bei dieser Gruppe das Erfordernis, einen Wohnberechtigungsschein beantragen zu müssen, dämpfend auf die Wohnungsnachfrage auswirken. Der Zeitraum einer letztmaligen Gebietsfreistellung bis Ende des Jahres 2023 wäre deshalb von den Wohnungsunternehmen und der Stadt – soweit erforderlich auch unter Beteiligung des Landes Niedersachsen - dafür zu nutzen, gemeinsam Verfahrensweisen zur Ermöglichung einer auch nach der Gebietsfreistellung weiterhin ausgewogenen Vermietung der öffentlich geförderten Wohnungen zu entwickeln. Dabei sind insbesondere auch Möglichkeiten zur Verlagerung von Bindungen aus der Weststadt in andere Stadtteile gemeinsam zu prüfen.

2.2. Auswirkungen im Hinblick auf die Ziele des Ratsauftrages zur Erstellung eines Kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum

Der Rat der Stadt hat am 13.09.2016 die Verwaltung mit der Erstellung eines Kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig beauftragt, und er hat das vorgelegte Konzept am 28.03.2017 beschlossen.

Wenn die Gebietsfreistellung in der Weststadt wie vorgeschlagen am 31.12.2023 endet, hat das zur Folge, dass dort am 01.01.2024 sämtliche 1.687 Belegungsbindungen, die zu diesem Zeitpunkt noch bestehen werden, wieder aktiviert sind. Auswirkungen hat dies anschließend bei jedem Mieterwechsel. Bei einer angenommenen jährlichen Fluktuation in den öffentlich geförderten Wohnungen von 10% bedeutet dies, dass jährlich 168 dieser preisgünstigen Wohnungen zusätzlich am Markt verfügbar sein werden.

2.3. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW)

Die Verwaltung hat am 23.10.2017 ein Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der AGW im Bündnis für Wohnen geführt. In der Folge hat die AGW eine Stellungnahme abgegeben, die als Anlage beigelegt ist.

3. Rechtsgrundlagen

Eine befristete Gebietsfreistellung ist gemäß § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, 3. Alternative, Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG) für den Fall zugelassen, dass sie der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 NWoFG ist von der "verfügungsberechtigten Person" (das ist in der Regel der Vermieter) ein angemessener Ausgleich für die Freistellung zu leisten, indem Belegungs- und Mietbindungen für Ersatzwohnungen eingeräumt werden oder ein Geldausgleich oder ein sonstiger angemessener Ausgleich geleistet wird.

4. Befristung der Gebietsfreistellung auf letztmalig fünf Jahre, Beibehaltung der Mietpreisbindung, praktische Umsetzung und Auswirkungen auf den städt. Haushalt

Die Gebietsfreistellung ist aufgrund § 11 Abs. 1 NWoFG zu befristen. Gemäß Ziffer 48 der Wohnraumförderbestimmungen soll die Freistellungsdauer grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Diese Obergrenze soll letztmalig ausgeschöpft werden, um in dieser Zeit die im Abschnitt 2.1. dargestellten Maßnahmen zur Verstetigung der positiven Entwicklungen in der Weststadt, die insbesondere durch die zentrale Wirkung der Gebietsfreistellung ermöglicht wurden, gemeinsam mit allen Beteiligten zu entwickeln, so dass diese Maßnahmen im Anschluss nahtlos umgesetzt werden können.

Von der Mietpreisbindung sollen die Wohnungen wie bisher nicht freigestellt werden.

Die Umsetzung der Gebietsfreistellung soll entsprechend der bisherigen Praxis wieder durch Verwaltungsakte (Bescheide) gegenüber den Verfügungsberechtigten der öffentlich geförderten Wohnungen, also den Wohnungsunternehmen, erfolgen. Der "angemessene Ausgleich" soll erneut im Rahmen von Begleitverträgen zu den städtischen Freistellungsbescheiden vereinbart werden, und zwar wie aktuell auch als sogenannter „sonstiger angemessener Ausgleich“.

Dabei handelt es sich nicht um einen Geldausgleich an die Stadt Braunschweig, den diese dann gemäß § 13 Nr. 4 NWoFG an den Wohnraumförderfonds des Landes Niedersachsen abführen müsste. Vielmehr wird vertraglich ein Wert festgesetzt, zu dem die Wohnungsunternehmen Maßnahmen in der Weststadt entweder selbst umsetzen müssen oder alternativ durch den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. durchführen lassen können. Dadurch kommen die Ausgleichsleistungen direkt dem Stadtteil zugute.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Ausgleichsleistungen ist für den künftigen Fünfjahreszeitraum von einem Gesamtwert des Ausgleichs in Höhe von rund 930.000 Euro auszugehen.

Abgesehen von den in geringem Umfange zu erhebenden Verwaltungsgebühren, wird die Gebietsfreistellung keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände

Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW)



Caritasverband
Braunschweig e.V.



Deutsches
Rotes
Kreuz

Diakonie



DER PARITÄTISCHE
BRAUNSCHWEIG

Stadt Braunschweig
Sozialdezernentin
Dr. Andrea Hanke
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Sprecher der AGW:

Norbert Velten
c/o Diakonie im Braunschweiger Land ge-
meinnützige GmbH
Peter-Joseph-Krahe-Str. 11
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 / 8 89 20 – 31
Fax: 0531 / 8 89 20 – 29
n.velten@diakonie-braunschweig.de

Datum: 15.11.2017

Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt Stellungnahme der AGW

Sehr geehrte Frau Dr. Hanke,

nach dem Gespräch der AGW-Vertreter im Bündnis für Wohnen mit Ihnen am 23.11.2017 haben wir innerhalb der AGW die folgende Stellungnahme zur Gebietsfreistellung öffentlich geförderter Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt erarbeitet. Bitte bringen Sie die Stellungnahme in die weiteren Beratungen ein.

Stellungnahme: Für die Meinungsbildung war das Papier „Gemeinsame Auswertungen und Überlegungen zur Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt“ vom 07.09.2017 sehr hilfreich, weil es umfangreiche Informationen zur Situation in der Weststadt und den von der Bindung freigestellten öffentlich geförderten Wohnungen enthält.

Die Diskussion um die Verlängerung der Gebietsfreistellung wurde in den vergangenen Monaten immer mit der Weiterarbeit des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt e.V. verknüpft: Keine weitere Gebietsfreistellung, keine weitere gemeinsame Stadtteilarbeit in der bisherigen Form.

Diese Verknüpfung halten wir bezogen auf ein gemeinsam umzusetzendes kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen in Braunschweig für sehr unglücklich und wenig zielführend. Durch eine weitere Gebietsfreistellung gingen Effekte für bezahlbares Wohnen verloren. Es wäre aus unserer Sicht daher zwingend, dass zusätzliche kompensierende Maßnahmen von den beteiligten Akteuren aufzuzeigen wären, damit die Ziele des kommunalen Handlungskonzeptes erreicht werden können.

Ausdrücklich betonen wir die positive Wirkung der Arbeit des Vereins. Diese muss weitergeführt werden. Die im Verein und bei anderen Vorhaben in der Weststadt praktizierte Zusammenarbeit mit den Wohnungsgesellschaften hat zu den positiven Entwicklungen in der Weststadt beigetragen.

Von den Wohnungsgesellschaften wird zu Recht gesagt, dass sich ihre Investitionen in die Arbeit des Vereins als sozialer Friede für sie positiv wieder auszahlen.

Die verschiedentlich in den Diskussionen geäußerte Befürchtung bzw. Ankündigung, die Wohnungsgesellschaften könnten ihre Aktivitäten im Verein einstellen oder stark einschränken, wenn die Gebietsfreistellung nicht verlängert wird, irritiert und stünde dem Vorhaben einer gemeinsamen Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des kommunalen Handlungskonzeptes entgegen.

Mitglieder der AGW:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Braunschweig e.V. (AWO) ■ Caritasverband Braunschweig e. V. (CV) ■ Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Braunschweig-Salzgitter e. V. (DRK) ■ Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH (Diakonie) ■ Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. - Kreisverband Braunschweig (PARITÄT)

Nach dem Niedersächsischen Wohnraumfördergesetz (NWoFG) können Wohnungen von der Bindung freigestellt werden, „wenn die Freistellung der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient“.

Die Gebietsfreistellung in der Weststadt besteht seit dem 01.01.2002 – also seit nunmehr 15 Jahren. „Im ersten Freistellungszeitraum (2002 bis 2006) ging es schwerpunktmäßig darum, mit einer Gebietsfreistellung aller öffentlich geförderter Wohnungen im Stadtteil den seinerzeit erkennbaren Segregationstendenzen entgegenzuwirken und zugleich damit ein starkes kommunales Signal für veränderte und zu verändernde Rahmenbedingungen im Stadtteil zu setzen, mit dem Ziel, daran Kooperationsprozesse anknüpfen zu können.

Dies ist gelungen. Der zweite Freistellungszeitraum (2007 bis 2011) war geprägt von einem Auf- und Ausbau der stadtteilbezogenen Kooperation. Ein gemeinsames Projektteam von Wohnungswirtschaft und Stadt Braunschweig entwickelte ein integriertes Handlungskonzept für den Bereich Ilmweg/ Saalestraße, das später unter Einbeziehung weiterer Akteure räumlich und konzeptionell weiterentwickelt wurde zum Integrierten Stadtteilentwicklungs- und Handlungskonzept Braunschweig ‚Nördliche Weststadt‘.

Diese konzeptionellen Arbeiten waren Ausgangspunkt dafür, dass mittlerweile drei Nachbarschaftstreffpunkte in der Weststadt bestehen, ...“ So heißt es in der Ratsdrucksache 15157/12 vom 15.03.2012. Die beschlossene Gebietsfreistellung für die Jahre 2012 bis 2016 sollte den Stadtteilentwicklungsprozess weiter stützen.

Nach 15 Jahren Gebietsfreistellung ist es nach unserer Auffassung nicht erforderlich, diese zu verlängern, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen oder zu erhalten.

Die von der Gebietsfreistellung in der Weststadt erfassten Wohnungen sind sehr preiswert mit einer durchschnittlichen Miete von unter fünf Euro pro Quadratmeter. Die Wohnungen sind mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, um sie für Haushalte mit geringem Einkommen zur Verfügung zu stellen. Das sollte künftig wieder geschehen.

Die Nicht-Verlängerung der Gebietsfreistellung würde dazu führen, dass von den 1.898 freigestellten Wohnungen bei einer durchschnittlichen Vertragsdauer von 11,26 Jahren in den freigestellten Wohnungen jährlich durchschnittlich 168 preiswerte Wohnungen wieder in die Bindung fallen und damit Haushalten mit geringem Einkommen zur Verfügung stehen würden. Dies halten wir für dringend notwendig. Nicht zwingend notwendig ist es, dass diese preiswerten Wohnungen für Haushalte, die einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, in der Weststadt zur Verfügung gestellt werden. Das NWoFG sieht auch die Möglichkeit vor, dass für die Freistellung ein angemessener Ausgleich geleistet wird, indem der Stadt Belegungs- und Mietbindungen für Ersatzwohnungen für die Dauer der Freistellung vertraglich eingeräumt werden.

Gemeinsam für lebenswerte Bedingungen in unseren Stadtteilen zu sorgen und sie zu erhalten und weiterzuentwickeln ist unser aller Ziel im Rahmen des Bündnisses für Wohnen. Es auch Menschen zu ermöglichen, die auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind, ein weiteres. Maßnahmen wie gemeinsame Quartiersarbeit und die Ausweitung von gebundenem Wohnraum wurden zu Zielerreichung vorgeschlagen. Sie sollten sich nun nicht gegenseitig ausschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Velten
Sprecher der AGW

Mitglieder der AGW:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Braunschweig e.V. (AWO) ■ Caritasverband Braunschweig e. V. (CV) ■ Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Braunschweig-Salzgitter e. V. (DRK) ■ Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH (Diakonie) ■ Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. - Kreisverband Braunschweig (PARITÄT)

Betreff:

Förderung des Behindertenbeirates Braunschweig e. V. (EUTB-Beratungsstelle) und des Frauen BUNT e. V.

Organisationseinheit:

Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

22.02.2018

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.03.2018

Status

Ö

Beschluss:

Den genannten Antragstellern werden für das Jahr 2018 folgende Zuwendungen gewährt:

1. Behindertenbeirat Braunschweig e. V. bis zu 6.832,44 €,
2. Frauen BUNT e. V. bis zu 16.200 €.

Sachverhalt:

Unter Beachtung der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig wird die Gewährung folgender beantragter Zuwendungen vorgeschlagen:

Zu 1. Behindertenbeirat Braunschweig e.V. – EUTB-Beratungsstelle

Am 22.07.2009 sind dem Behindertenbeirat Braunschweig e.V. die Aufgaben des Behindertenbeirates gem. § 12 (4) NBGG (Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz) per Satzung übertragen worden (siehe Amtsblatt Nr. 10 vom 10.08.2009, 36. Jahrgang). Der Behindertenbeirat berät u. a. die politischen Gremien der Stadt Braunschweig und die Verwaltung in allen Fragen, die die Umsetzung der Bestimmungen des NBGG betreffen. Er erhält seit Jahren einen institutionellen Zuschuss u. a. für den Betrieb der Geschäftsstelle in der Naumburgstraße 25. Im Jahr 2018 beträgt die Zuschusshöhe 15.200 €.

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen, das nicht an die Voraussetzung einer Beitragspflicht, Mitgliedschaft oder an besondere Tatbestandsmerkmale geknüpft ist. Diese ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) bildet damit einen wichtigen Eckpfeiler in der Neuordnung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen.

Nach § 32 SGB IX gewährt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab 01.01.2018 Zuwendungen zur Erreichung der Ziele der EUTB. Der Behindertenbeirat hat sich im Einvernehmen mit den örtlichen Leistungserbringern und mit Unterstützung der Stadt Braunschweig um eine Projektförderung zur Bereitstellung des EUTB-Angebots in Braunschweig beworben. Mit Bescheid vom 08.12.2017 wurde dem Behindertenbeirat als Projektträger eine nicht rückzahlbare Zuwendung i. H. v. 344.049,09 € für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 im Rahmen einer Anteilfinanzierung (95%) gewährt. Einzelheiten zur EUTB-Beratungsstelle in Braunschweig sind aus der Mitteilung 18-07469 zu entnehmen.

Da der Behindertenbeirat nur über geringe eigene Mittel verfügt (Mitgliedsbeiträge), schlägt die Verwaltung vor, dem Behindertenbeirat im Jahr 2018 antragsgemäß eine zusätzliche städtische Zuwendung i. H. v. bis zu 6.832,44 € in Form einer anteiligen Festbetragsfinanzierung für die zu erbringenden Eigen- bzw. Drittmittel zu gewähren.

Zu 2. Frauen BUNT e.V. – Institutionelle Förderung

Der Verein Frauen BUNT e.V. wurde im letzten Jahr gegründet und beherbergt unter seinem Dach verschiedene Fraueninitiativen und aktive einzelne Frauen aus Braunschweig.

Der Verein möchte die Interessen und Potentiale von Mädchen und Frauen mit Zuwanderungsgeschichte stärken mit dem Ziel, sie als Akteurinnen für ihre Belange zu stärken. Er setzt sich für ein selbstbestimmtes und freies Leben von internationalen Frauen und Mädchen, für ein partnerschaftliches und gleichberechtigtes Zusammenleben von Frauen und Männern, für ein inter- und transkulturelles gesellschaftliches Zusammenleben sowie für die Förderung einer demokratischen Kultur in Braunschweig ein und wendet sich gegen jegliche Form von Diskriminierung.

Folgende Aufgaben sollen u.a. umgesetzt werden:

- Vernetzung von internationalen Frauen und Fraueninitiativen und ihre Mitwirkung in Netzwerken und Gremien
- Demokratisches Zusammenleben
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen gegen Ausgrenzung, für Teilhabe und gesellschaftliche Mitbestimmung
- Stärkung von Frauen durch und mit Hilfe der Bereitstellung eines Ortes und Treffpunktes durch gemeinsame Aktivitäten, die Austausch, Zusammenhalt, Selbsthilfepotential fördern und zur Bewältigung ihres Alltags beitragen
- Kooperation mit vorhandenen Hilfesystemen
- Öffentlichkeitsarbeit, um den Blick für Potenziale und Lebenslagen von Frauen zu schärfen
- Projektarbeit: aktive Mitgestaltung bei der Organisation und Durchführung von interkulturellen, künstlerischen, bildungsbezogenen und sozialen Projekten, Angeboten und Veranstaltungen, die zum Empowerment von Frauen mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte beitragen

Der Verein hat nach langem Suchen nach geeigneten Räumlichkeiten, die als Plattform und Treffpunkt von Frauen aus unterschiedlichen Nationen dienen sollen, die Aussicht, am John-F.-Kennedy-Platz 10, 38100 Braunschweig entsprechende Räume zu einem günstigen Preis anzumieten. Die jährlichen Gesamtkosten der Räumlichkeiten einschl. aller Neben- und sonstigen Kosten betragen 20.200 €. Da der Verein nur über Eigenmittel in Höhe von 4.000 € verfügt, beantragt er dafür eine Zuwendung der Stadt Braunschweig in Höhe von 16.200 €. Der Verein ist bestrebt, weitere Mittel einzuwerben, um den Eigenanteil zu erhöhen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuwendung als Projektförderung in Höhe von bis zu 16.200 € in diesem Jahr zu gewähren. Die Mittel sollen zunächst als „Anschubfinanzierung“ dienen, um die vielfältigen Aufgabenstellungen bewältigen zu können. Die Aufgabenerfüllung liegt im integrationspolitischen Interesse der Stadt.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Teilhaushalt 2018 des Fachbereiches Soziales und Gesundheit zur Gewährung der beantragten Zuwendungen zur Verfügung.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Sachstand zur Einrichtung einer EUTB-Beratungsstelle in
Trägerschaft des Behindertenbeirat Braunschweig e. V. gem. § 32
SGB IX**

Organisationseinheit:

Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

22.02.2018

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

01.03.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen, das nicht an die Voraussetzung einer Beitragspflicht, Mitgliedschaft oder an besondere Tatbestandsmerkmale geknüpft ist. Diese Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) bildet damit einen wichtigen Eckpfeiler in der Neuordnung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen.

Nach § 32 SGB IX gewährt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab 01.01.2018 Zuwendungen zur Erreichung der Ziele der EUTB. Zuwendungszweck ist die Förderung eines von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen ergänzenden niedrigschwelligen Beratungsangebots für Menschen mit Behinderungen. Der Zugang soll niedrigschwellig in seiner inhaltlichen, räumlichen, sozialen und zeitlichen Dimension sein, d. h. insbesondere räumlich, mobil, telefonisch gut erreichbar und barrierefrei sein sowie eine adressatenorientierte Angebotsnutzung ermöglichen.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die Position von Menschen mit (drohenden) Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck durch ein ergänzendes, allein dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtetes Beratungsangebot zu stärken und insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe zu geben. Das Angebot soll ganzheitlich die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden aufgreifen und deren gesamtes soziales Umfeld mit dem Ziel einbeziehen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ratsuchenden soll dafür ein unabhängiges, d. h. insbesondere von ökonomischen Interessen und der Kostenverantwortung der Leistungsträger und Leistungserbringer weitgehend freies Beratungsangebot zur Verfügung stehen.

Ein wichtiges Anliegen ist es weiterhin, die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ auszubauen. Hierbei sollen soweit wie möglich Selbstbetroffene als Berater tätig werden. Dadurch sollen sich die Ratsuchenden selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern über ihre sozialrechtlichen Ansprüche und die Zuständigkeitsregelung im gegliederten System in einer frühen Phase auseinandersetzen können.

Das Beratungsangebot dient nicht dazu, bereits bestehende Auskunft-, Beratungs- und Informationsangebote zu ersetzen. Es soll ergänzend und nicht in Konkurrenz zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und anderen Angeboten zur Verfügung stehen. Vorhandene Strukturen und bestehende Angebote sind bevorzugt zu nutzen bzw. auszubauen und qualitativ zu verbessern. Die Berater/innen sind qualifiziert und ausschließlich dem Ratsuchenden verpflichtet. Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren werden nicht geleistet.

Eine flächendeckende Struktur und bundeseinheitliche Qualitätsstandards sollen Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen und ihren Angehörigen eine Verbesserung ihrer Teilhabe ermöglichen.

Der Behindertenbeirat Braunschweig e.V., dem 2009 die Aufgaben des Behindertenbeirates gem. § 12 (4) Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) per Satzung übertragen worden sind, hat sich im August 2017 im Einvernehmen mit den örtlichen Leistungserbringern, die intensiv in die Vorbereitung des Förderantrages einbezogen worden sind, und mit der uneingeschränkten Unterstützung der Stadt Braunschweig um eine Projektförderung zur Bereitstellung dieses ergänzenden, unabhängigen Beratungsangebotes für Menschen mit (drohenden) Behinderungen in Braunschweig beworben.

Grundlage für die Projektförderung einer EUTB-Beratungsstelle ist die Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen des BMAS vom 17.05.2017 (siehe Anlage). Förderanträge für die erste Förderperiode (Beratungsangebot und Förderung beginnen am 01.01.2018) konnten in der Zeit bis zum 31.08.2017 und für die zweite Förderperiode (Beginn ab 01.04.2018) bis zum 30.11.2017 gestellt werden. Mit der Durchführung des gesamten Verfahrens ist die gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH - (www.gsub.de) beauftragt.

Die wesentlichen Eckpunkte der vom Behindertenbeirat am 25.08.2017 beantragten Projektförderung für eine EUTB-Beratungsstelle sind:

- Neutrale Trägerschaft (Unabhängigkeit von örtlichen Leistungserbringern)
- Vorerfahrung in der Projektarbeit (BINAS) und bei allgemeinen Beratungsleistungen
- Vernetzung innerhalb der Stadt Braunschweig und im Land Niedersachsen
- Vorerfahrung mit Peer Counseling (Tätigkeit von Selbstbetroffenen als Berater/innen)
- Einrichtung von zwei ¾-Stellen zur Sicherung der geplanten Beratungszeiten
- Barrierefreie, innenstadtnahe Räumlichkeiten für die Beratungsstelle
- Gründung eines Projektbeirates (Stadt Braunschweig, Fördermitglieder)

Mit Bescheid der gsub vom 08.12.2017 wurde dem Behindertenbeirat eine nicht rückzahlbare Zuwendung i. H. v. 344.049,09 € für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 im Rahmen einer Anteilfinanzierung (95%) auf der Basis der förderfähigen Ausgaben i. H. v. 362.156,94 € gewährt. Daraufhin hat der Behindertenbeirat die von der Nibelungen-Wohnbau-GmbH angebotenen Räumlichkeiten (Leopoldstraße 5) ab 01.01.2018 angemietet und die Arbeitsverträge mit den beiden, in einem Ausschreibungsverfahren ausgewählten Beratungskräften ab 01.01.2018 bzw. ab 01.02.2018 geschlossen (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von jeweils 29,25 Std.).

Die Finanzierung des Eigenanteils an den tatsächlichen Ausgaben für den Förderzeitraum von drei Jahren i. H. v. insgesamt 45.371,23 € (5% von 362.156,94 € zzgl. Differenz zu 389.420,32 € Ausgaben insgesamt) soll durch einen städtischen Anteil (60% = 27.222,74 €) sowie durch die Beiträge „neuer“ Fördermitglieder (13 örtliche Leistungserbringer) im Behindertenbeirat Braunschweig e.V. erfolgen. Zur Refinanzierung trägt auch die Untervermietung eines Büroraumes in der Beratungsstelle bei, der von der städtischen Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten genutzt werden wird.

Für die behindertengerechte Erstausrüstung der EUTB-Beratungsstelle besteht auch die

Möglichkeit der Verwendung von NBGG-Mitteln des Landes, die auf den städtischen Anteil angerechnet werden. Die zusätzliche Zuwendung im Jahr 2018 beträgt demnach 6.832,44 € (siehe Beschlussvorlage 18-07467). Der Behindertenbeirat erhält bereits seit Jahren einen institutionellen Zuschuss u. a. für den Betrieb der Geschäftsstelle in der Naumburgstraße 25. Im Jahr 2018 beträgt die Zuschusshöhe 15.200,00 €.

Der Betrieb in der EUTB-Beratungsstelle konnte aus organisatorischen Gründen (Baumaßnahmen, Mobiliarbeschaffung, Kommunikationsanschlüsse etc.) sowie aus personellen Gründen (Verfügbarkeit der Beratungskräfte, zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen) ab 01.01.2018 nur eingeschränkt aufgenommen werden. Nach Auskunft des Behindertenbeirates ist zeitnah eine „offizielle“ Eröffnung geplant, wenn der Vollbetrieb der Beratungsstelle garantiert ist.

Darüber hinaus steht auch noch die konstituierende Sitzung des Projektbeirates aus, der einerseits als Beratungsgremium für den Behindertenbeirat in organisatorischen und sonstigen Angelegenheiten fungieren und andererseits die Qualität des EUTB-Beratungsangebotes durch entsprechende Unterstützung der hauptamtlichen Beratungskräfte gewährleisten soll.

Dem Projektbeirat werden Vertreter/innen der Fördermitglieder (örtliche Leistungserbringer) mit entsprechenden Erfahrungen in der Sozialberatung sowie ein/e Vertreter/in der Verwaltung (FB Soziales und Gesundheit) angehören.

Die Verwaltung sieht mit der Einrichtung einer EUTB-Beratungsstelle in Braunschweig eine einmalige Chance, ein allein dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtetes Beratungsangebot anzubieten und insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe zu geben. Die Ratsuchenden können so in die Lage versetzt werden, sich selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern über ihre sozialrechtlichen Ansprüche und die Zuständigkeitsregelung im gegliederten System in einer frühen Phase auseinandersetzen zu können. Dieses zusätzliche Angebot schafft den Braunschweigerinnen und Braunschweigern mit (drohenden) Behinderungen und auch ihren Angehörigen somit eine weitere Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen des BMAS vom 17. Mai 2017

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen

Vom 17. Mai 2017

Präambel

Das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) schafft mehr Möglichkeiten und mehr individuelle Selbstbestimmung durch ein modernes Recht auf Teilhabe und die dafür notwendigen Unterstützungen. Die Individualisierung von Leistungen erhöht den Bedarf an Beratung. Um diesen sicherzustellen, wurden mit dem Bundesteilhabegesetz die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen, das nicht an die Voraussetzung einer Beitragspflicht, Mitgliedschaft oder an besondere Tatbestandsmerkmale geknüpft ist. Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung bildet damit einen wichtigen Eckpfeiler in der Neuordnung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen in Übereinstimmung mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK).

1 Förderziel und Zwecksetzung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt nach § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ab 1. Januar 2018 durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Zuwendungen zur Erreichung der Ziele der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfüllt die Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zwecksetzung ist die Förderung eines von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen ergänzenden niedrigschwelligen Beratungsangebots für Menschen mit Behinderungen. Der Zugang soll niedrigschwellig in seiner inhaltlichen, räumlichen, sozialen und zeitlichen Dimension sein, d. h. insbesondere räumlich, mobil, telefonisch gut erreichbar und barrierefrei sein sowie eine adressatenorientierte Angebotsnutzung ermöglichen.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die Position von Menschen mit (drohenden) Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck durch ein ergänzendes, allein dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtetes Beratungsangebot zu stärken und insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe zu geben. Das Angebot soll ganzheitlich die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden aufgreifen und deren gesamtes soziales Umfeld mit dem Ziel einbeziehen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ratsuchenden soll dafür ein unabhängiges, d. h. insbesondere von ökonomischen Interessen und der Kostenverantwortung der Leistungsträger und Leistungserbringer weitgehend freies Beratungsangebot zur Verfügung stehen.

Ein wichtiges Anliegen ist es, die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ auszubauen. Hierbei sollen soweit wie möglich Selbstbetroffene als Berater tätig werden. Dadurch sollen sich die Ratsuchenden selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern über ihre sozialrechtlichen Ansprüche und die Zuständigkeitsregelung im gegliederten System in einer frühen Phase auseinandersetzen können.

Das Beratungsangebot dient nicht dazu, bereits bestehende Auskunfts-, Beratungs- und Informationsangebote zu ersetzen. Es soll ergänzend und nicht in Konkurrenz zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und anderen Angeboten zur Verfügung stehen. Vorhandene Strukturen und bestehende Angebote sind bevorzugt zu nutzen und zu verbessern. Die Berater sind qualifiziert

und ausschließlich dem Ratsuchenden verpflichtet. Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung werden im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet.

Eine flächendeckende Struktur und bundeseinheitliche Qualitätsstandards sollen Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen und ihren Angehörigen eine Verbesserung ihrer Teilhabe ermöglichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden niedrigschwellige Angebote einer unabhängigen Teilhabeberatung zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen, insbesondere:

- a) Personalausgaben für Mitarbeiter. Die Projektmitarbeiter sind nach den jeweiligen tarifvertraglichen oder beordnungsrechtlichen Regelungen einzustufen. Soweit keine Tarifbindung besteht, erfolgt eine Eingruppierung nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Zuwendungsempfänger dürfen ihre Projektmitarbeiter nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Wird bereits beim Zuwendungsempfänger beschäftigtes Personal auf einen Projektarbeitsplatz umgesetzt, sind die Ausgaben für dieses Personal nur zuwendungsfähig, wenn für das bisherige Beschäftigungsfeld im entsprechenden Umfang neues Personal eingestellt wird.
- b) Eine Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 7 600 Euro,
- c) Zuschläge für besondere Bedarfslagen, die aufgrund der jeweiligen Beeinträchtigungen der Ratsuchenden erforderlich sind, das Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen (z. B. Gebärdendolmetscher),
- d) Entschädigungen für einen zusätzlichen Aufwand ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter (z. B. Schulungen und Qualifizierung),
- e) Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Weiterbildung der Beratungspersonen,
- f) Ausgaben für Räume, die für das Projekt angemietet werden.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland mit Ausnahme der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und der Leistungserbringer. Leistungserbringer sind nicht von der Antragstellung ausgeschlossen, wenn es für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und/oder an Angeboten für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen erforderlich ist. In diesem Fall ist eine organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der ergänzenden Teilhabeberatung von den Bereichen der Leistungserbringung vom Antragsteller nachzuweisen.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung steht im Ermessen des Zuwendungsgebers und richtet sich insbesondere nach den VV Nr. 1 zu § 44 BHO und folgenden darüber hinausgehenden Kriterien:

- Für das jeweilige Beratungsangebot liegt ein Förderantrag mit qualifizierter Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes vor.
- Der Antragsteller legt offen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise er von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen oder anderen Dritten abhängig ist.
- Der Zuwendungsempfänger darf mit dem Beratungsangebot keine Gewinnerzielung beabsichtigen (z. B. Nachweis der Gemeinnützigkeit).
- Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Berater ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden handeln (Neutralitätserklärung).
- Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass die Berater in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden sind.
- Die Antragsteller weisen die fachliche Eignung und die Bereitschaft der Berater zur regelmäßigen Weiterbildung bei der Antragstellung nach. Eine erste Weiterbildung der Berater hat innerhalb der ersten sechs Monate des Bewilligungszeitraums zu erfolgen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Die Ausgaben der Beschäftigung von Beratungspersonen – bei entsprechender Qualifikation und Tätigkeit – bis Entgeltgruppe 12 TVöD,
- eine Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 7 600 Euro pro Vollzeitäquivalent,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Weiterbildung der Beratungspersonen,

- Ausgaben für Räume, die für das Projekt angemietet werden, Ausgaben für besondere Bedarfslagen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher),
- Aufwandsentschädigungen für den erforderlichen Einsatz von ehrenamtlich tätigen Menschen bis zur Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendungen für die Beratungsangebote sind pro Vollzeitäquivalent auf höchstens jeweils 90 000 Euro (inklusive Verwaltungsausgabenpauschale) jährlich begrenzt.

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus Mitteln des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie beträgt grundsätzlich bis zu 95 %. Mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden.

Der Finanzierungsplan besteht nach den VV Nr. 3.2.1 zu § 44 BHO aus einer aufgegliederten Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung.

Die Laufzeit der ersten Bewilligung beträgt maximal 36 Monate und kann auf höchstens insgesamt 60 Monate verlängert werden, sofern die Förderziele der Zuwendung erreicht werden. Die Förderung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die Fördermittel werden für ein bedarfsgerechtes regionales niedrigschwelliges Beratungsangebot auf die Länder entsprechend ihrer Größe kalkulatorisch aufgeteilt. Neben der Einwohnerzahl wird ein Flächenschlüssel berücksichtigt, um in Flächenländern einen Ausgleich für aufsuchende Angebote zu schaffen. Um den zusätzlichen Personalbedarf in ländlichen Regionen abzudecken, werden hier deshalb Länderanteile an den Fördermitteln festgelegt, die sich zu drei Viertel nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche des jeweiligen Landes richten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichend von dem in ANBest-P genannten Zeitraum von sechs Monaten nach Auslaufen des Vorhabens ist der Sachbericht, der Bestandteil des Verwendungsnachweises ist, bereits drei Monate vor Abschluss des Vorhabens als Entwurf vorzulegen, damit die notwendigen Folgeentscheidungen bereits frühzeitig getroffen werden können.

Zusätzlich zu den jährlich zu erbringenden Verwendungsnachweisen wird auf Basis der ersten Ergebnisse der Evaluation vor Ablauf der ersten drei Jahre umfassend geprüft, ob die Förderziele erreicht worden sind. Entsprechende Nachsteuerungen sind im Rahmen des Zuwendungsrechts jederzeit möglich.

Alle Empfänger von Mitteln nach dieser Richtlinie sind verpflichtet, das BMAS, die noch einzurichtende Fachstelle „Teilhabeberatung“ und die wissenschaftliche Begleitung in der programmbegleitenden Arbeit uneingeschränkt zu unterstützen. Die Erfüllung der vorgegebenen Beratungsinhalte und Qualitätsstandards und die aktive, auch überregionale Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen (insbesondere bei der Vernetzung) werden vorausgesetzt.

7 Antrags-, Bewilligungs-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die Umsetzung dieser Förderrichtlinie soll durch einen vom BMAS zu beauftragenden Dienstleister erfolgen.

Förderanträge sind schriftlich unmittelbar an den beauftragten Dienstleister zu richten. Soweit eine Antragstellung elektronisch erfolgt, ist ein rechtsverbindlich unterschriebener Antrag nachzureichen. Die Anträge werden, soweit die Förderkriterien nach einer ersten Prüfung durch den beauftragten Dienstleister erfüllt sind, an die jeweiligen Bundesländer zur qualifizierten Stellungnahme weitergeleitet.

Durch die nach § 32 Absatz 4 SGB IX vorgesehene Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden können die Länder dem Entstehen von Doppelstrukturen – auch unter Beteiligung der Kommunen – entgegenwirken sowie die optimale Verteilung der Fördermittel innerhalb der Länderanteile steuern. Ziel ist es, eine flächendeckende Beratungsstruktur zu organisieren und aufzubauen, die bestrebt ist, für alle Arten von Teilhabebeeinträchtigungen ein ergänzendes unabhängiges Beratungsangebot zu schaffen.

Das BMAS entscheidet unter Berücksichtigung des Votums des Bundeslandes, in dem die Teilhabeberatung erfolgen soll, und nach Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach den Maßgaben dieser Richtlinie. Bei der Auswahl der regionalen Beratungsangebote sind – neben den Stellungnahmen mit dem Ranking der Länder – eine möglichst bundesweite Abdeckung, die Quotenverteilung auf die Länder (Förderbudget), die Beratungsmethode des Peer Counseling und die spezifischen Teilhabebeeinträchtigungen besonders zu berücksichtigen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 41, 103 BHO zur Prüfung befähigt.

8 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2017

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
A. Polczyk

Betreff:

Jahresbericht 2017 des Jobcenters Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

16.02.2018

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

01.03.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Jahresbericht 2017 des Jobcenters Braunschweig ist als Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Jahresbericht 2017



Jobcenter Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 7, 38102 Braunschweig

**An die Mitglieder
des Sozialausschusses
der Stadt Braunschweig**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 5CO1
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Petersen
Durchwahl: 0531 80177-3010
Telefax: 0531 80177-3333
E-Mail: marc.petersen@jobcenter-ge.de
Datum: 07.02..2018

MITTEILUNG

Jahresbericht 2017

Nachfolgend erhalten Sie den Jahresbericht 2017 des Jobcenters Braunschweig:

Inhaltsverzeichnis

1. Finanzen	2
1a Bundesleistungen	2
1b kommunale Leistungen: Kosten der Unterkunft und Heizung & sonstige Leistungen	2
1c Bildung und Teilhabe (BuT).....	2
2. Wesentliche Arbeitsmarktpolitische Instrumente / flankierende Leistungen	3
2a Arbeitsmarktpolitische Instrumente	3
2b Arbeitsgelegenheiten	4
2c flankierende Leistungen	5
3. Statistik	5
3a Bedarfsgemeinschaften	5
3b Arbeitslose und Unterbeschäftigung	6
3c Arbeitslosenquote	6
3d Ergnzer	7
4. Widersprche und Klagen	8
5. Zielerreichung nach § 48a SGB II.....	8
6. Fazit/Ausblick	10

1. Finanzen

1a Bundesleistungen

Abbildung 1

Ausgabenart	Planung 2017 ¹⁾	Halbjahresergebnis (Stand 30.06.2017)	Jahresendergebnis (Stand 31.12.2017)	aktuelle Differenz zum Planwert
1	2	3	4	5
1 Personal- und Verwaltungskosten	23.142.042,13 €	11.006.629,51 €	23.084.830,04 €	-57.212,09 €
2 Eingliederungsleistungen	7.664.348,59 €	3.817.733,45 €	7.552.702,75 €	-111.645,84 €
3 Allg.-Leistungen & Sozialgeld	51.464.000,00 €	24.021.418,86 €	46.887.801,20 €	-4.576.198,80 €
4 Summe der dargestellten Ausgaben	82.270.390,72 €	38.845.781,82 €	77.525.333,99 €	-4.745.056,73 €

Quelle ERP

¹⁾ Die Planwerte werden unterjährig bei den Personal- und Verwaltungskosten und im EGT angepasst.

1b kommunale Leistungen: Kosten der Unterkunft und Heizung & sonstige Leistungen

Abbildung 2

Jahr	Planung	Halbjahresergebnis (Stand 30.06.)	Jahresendergebnis (Stand 31.12.)	aktuelle Differenz zum Planwert
1	2	3	4	5
2016	51.651.000,00 €	25.531.328,73 €	51.364.808,74 €	-286.191,26 €
2017	54.386.000,00 €	26.156.017,12 €	51.593.777,50 €	-2.792.222,50 €

Quelle ERP

1c Bildung und Teilhabe (BuT)

Abbildung 3

Jahr	Planung	Halbjahresergebnis (Stand 30.06.)	Jahresendergebnis (Stand 31.12.)	aktuelle Differenz zum Planwert
1	2	3	4	5
2016	1.348.000,00 €	709.621,43 €	1.433.472,82 €	85.472,82 €
2017	1.557.000,00 €	790.759,70 €	1.545.990,88 €	-11.009,12 €

Quelle ERP

2. Wesentliche Arbeitsmarktpolitische Instrumente / flankierende Leistungen

2a Arbeitsmarktpolitische Instrumente

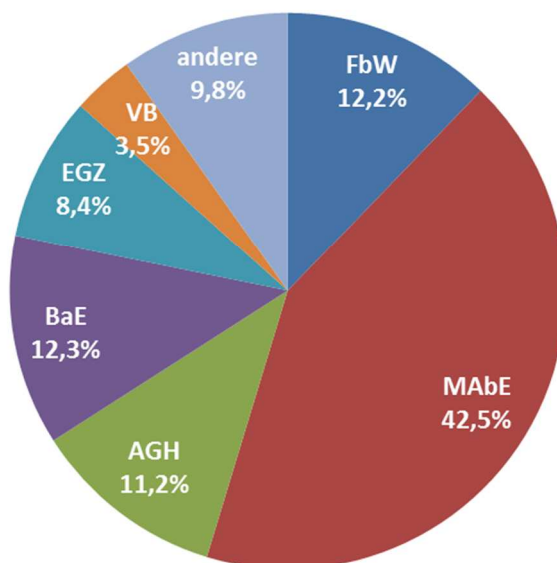
Abbildung 4

Instrument	geplante Ausgaben 2017	Anteil Ausgaben 2017	Ausgaben Stand 31.12.2017	geplante Eintritte 2017	Eintritte Stand 31.12.2017
1	2	3	4	5	6
1 Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	935.343,87 €	12,2%	901.710,08 €	100	137
2 Aktivierung und berufliche Eingliederung (MAbE)	3.257.162,28 €	42,5%	3.240.390,35 €	470	459
3 Arbeitsgelegenheit (AGH) Mehraufwandvariante	861.743,31 €	11,2%	861.743,31 €	455	542
4 Berufsausbildung in außerbetriebl. Einrichtungen (BaE)	938.903,72 €	12,3%	937.414,93 €	40	47
5 Eingliederungszuschüsse (EGZ)	645.000,00 €	8,4%	625.632,07 €	147	164
6 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ^{1) 2)}	272.000,00 €	3,5%	263.400,33 €	-	-
7 Reha Ermessens- und Pflichtleistungen ^{1) 2)}	296.000,00 €	3,9%	276.753,28 €	-	-
8 Förderung Arbeitsverhältnisse (FAV)	163.254,54 €	2,1%	163.254,54 €	0	9
9 Gutscheilverfahren (VGS) ²⁾	33.000,00 €	0,4%	33.000,00 €	-	-
10 Einstiegsgehalt (ESG)	15.000,00 €	0,2%	13.436,46 €	12	7
11 Einstiegsqualifizierung (EQ)	65.056,24 €	0,8%	63.617,90 €	28	29
12 Begleitende Hilfen Selbstständigkeit ²⁾	17.000,00 €	0,2%	12.546,41 €	-	-
13 Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	38.700,00 €	0,5%	38.700,00 €	11	17
14 assistierte Ausbildung (AsA) ¹⁾	33.340,00 €	0,4%	33.340,00 €	6	9
15 Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei beruflicher Weiterbildung (AEZ) ¹⁾	2.927,90 €	0,0%	2.927,90 €	-	-
16 Freie Förderung ¹⁾	38.000,00 €	0,5%	35.451,79 €	-	-
17 Reisekosten allgemeine Meldepflicht ^{1) 2)}	1.916,73 €	0,0%	453,56 €	-	-
18 Restabwicklung nicht mehr vorhandener Förderleistungen ^{1) 2)}	50.000,00 €	0,7%	48.929,84 €	-	-
19 Gesamt	7.664.348,59 €	100,0%	7.552.702,75 €	1.269	1.420

1) bei diesen Leistungen findet nur eine Finanzplanung, jedoch keine Eintrittsplanung statt

2) tatsächliche Eintritte können nicht über CoSach ermittelt werden, daher erfolgt die Steuerung über den Mittelabfluss

prozentuale Verteilung der geplanten Ausgaben für
arbeitsmarktpolitische Instrumente



Anmerkungen:

Die 35 Eintritte über den geplanten Maßnahmeeintritten bei dem Produkt FbW ergeben sich aus den ursprünglich angesetzten durchschnittlichen Maßnahmekosten. Diese waren höher angesetzt als die tatsächlich angefallenen Teilnehmerkosten, so dass mit dem geplanten Mittelansatz mehr Teilnahmeplätze finanziert werden konnten.

Die 87 zusätzlichen Eintritte bei den Arbeitsgelegenheiten erklären sich aus der reduzierten Teilnahmedauer, d.h. die Teilnehmer belegten aufgrund kürzerer Zuweisungsauern oder Abbrüchen (z.B. Erkrankung oder Arbeitsaufnahme) die zur Verfügung stehenden Maßnahmeplätze nicht in dem ursprünglich geplanten Umfang und können somit häufiger nachbesetzt werden. Dies wurde aufgrund reduzierter Platzzahlen (s. 2b) notwendig.

2b Arbeitsgelegenheiten

Vor dem Hintergrund der Evaluation der einzelnen Projekte, insbesondere auch im Hinblick auf Besetzungsproblematiken im Jahr 2016 und der fiskalischen Situation des Jobcenters Braunschweig im Eingliederungstitel im Haushaltsjahr 2017, wurde Ende 2016 mit den Trägern die notwendige Reduzierung von Plätzen in den Projekten zum 01.04.2017 besprochen und neu justiert.

Es ist im Einvernehmen mit den AGH-Trägern gelungen, die Projekte im ersten Quartal 2017 in Teilbereichen kunden- und trägeradäquat abzuschmelzen, um sich den ab 01.04.2017 reduzierten Platzzahlen schonend zu nähern.

Daraus resultierend konnten ab dem 01.04.2017 noch 209 AGH Plätze in den Projekten trägerseitig angeboten werden. Das Projekt EWG (Erproben/Erfahren was geht..) wurde zunächst vom 01.01.2017 ab von 20 auf 10 Plätze reduziert und endete zum 01.04.2017.

Wegen der angespannten Haushaltssituation im Jahr 2017 war die Implementierung von neuen Projekten nicht umsetzbar.

Die Quote der Platzbelegungen in den Projekten lag seit April des Jahres 2017 kontinuierlich über 95 %.

Trägerseitig wurde das Projekt Mehrwerk Naturwerk zum 31.12.2017 beendet. Hier handelte es sich um ein Projekt im „Grünbereich“ mit zum Ende der Maßnahme hin größeren Besetzungsproblemen. In diesem Zusammenhang fiel auf, dass immer weniger Personen für die Zuweisung in Projekte im Außenbereich zur Verfügung stehen, die keine, oder nur geringe Einschränkungen hinsichtlich ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit aufweisen.

Die Planung für 2018 lässt bedarfsbezogen erkennen, dass in Teilbereichen eine moderate Erhöhung der Platzzahlen erwartet werden kann.

Durch den Rückzug des Trägers Mehrwerk aus dem AGH Geschäft steht nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse ein ausreichender Planungsrahmen für die Realisierung der angedachten Platzsteigerungen ab 01.04.2018 in einigen Projekten (AkTa, Kleiderkammer und Bürgergarten) im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung.

2c flankierende Leistungen

Die flankierenden Leistungen (begleitende und unterstützende Hilfen) werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

In diesem Jahr wurden deutlich weniger Begutachtungen beim Ärztlichen Dienst und dem berufspsychologischen Service eingeleitet, was dem deutlichen Rückgang der Neukunden geschuldet ist.

Bei der psychosozialen Beratung beträgt die Wartezeit aktuell 4 Wochen.

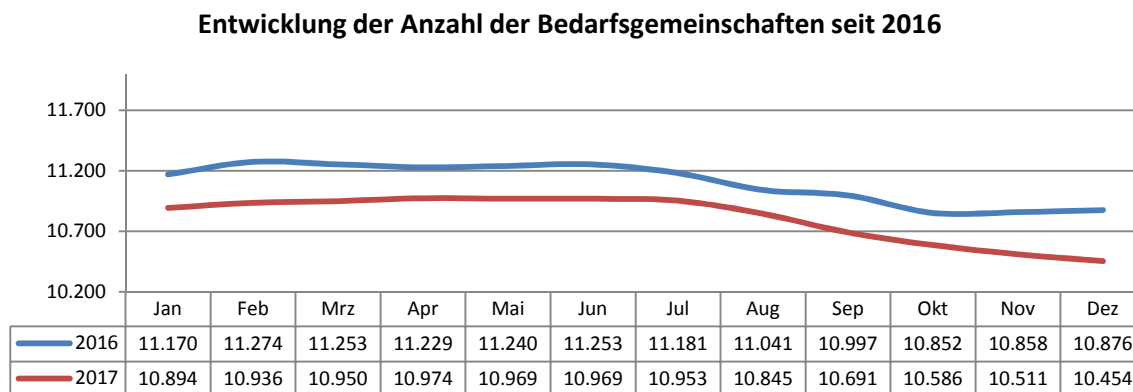
Abbildung 4

Flankierende Leistung	Art	1. HJ 2016	1. HJ 2017	Differenz 2016/2017
1 Schuldnerberatung	Bewilligungen	290	315	25
2 Ärztlicher Dienst ¹⁾	Fälle	1.814	1.437	-377
3 berufspsych. Service ²⁾	Fälle	332	263	-69
4 Suchtberatung (Lukas-Werk)	Fälle	23	42	19
5 psychosoziale Beratung	Fälle	103	108	5

3. Statistik

3a Bedarfsgemeinschaften

Abbildung 5



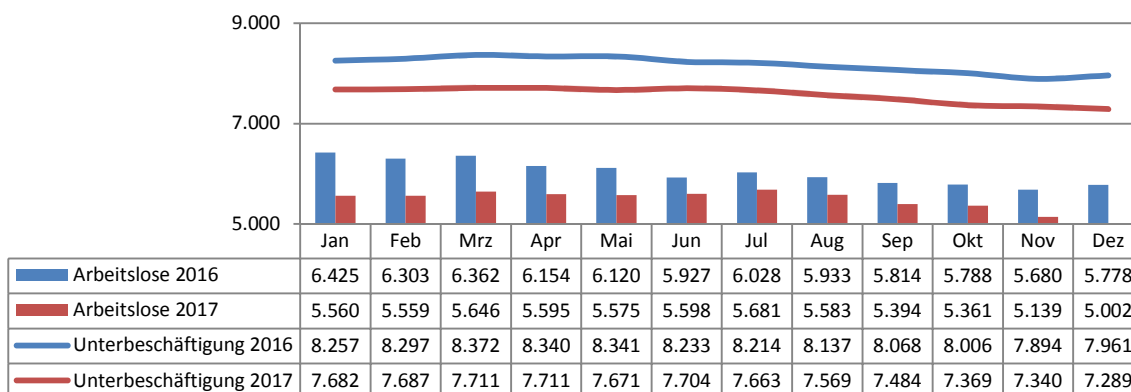
In 2017 konnte die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) wie schon im Vorjahr deutlich verringert werden. Trotz der Zugänge von Bedarfsgemeinschaften im Zuge der geflüchteten Menschen fiel der Rückgang aufgrund der anhaltend guten Konjunkturlage und dem gezielten Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente deutlich aus.

Im Dezember 2017 konnte erneut ein historischer Tiefstand an Bedarfsgemeinschaften erreicht werden.

3b Arbeitslose und Unterbeschäftigung

Abbildung 6

Anzahl der Arbeitslosen & Unterbeschäftigung (SGB II) seit 2016



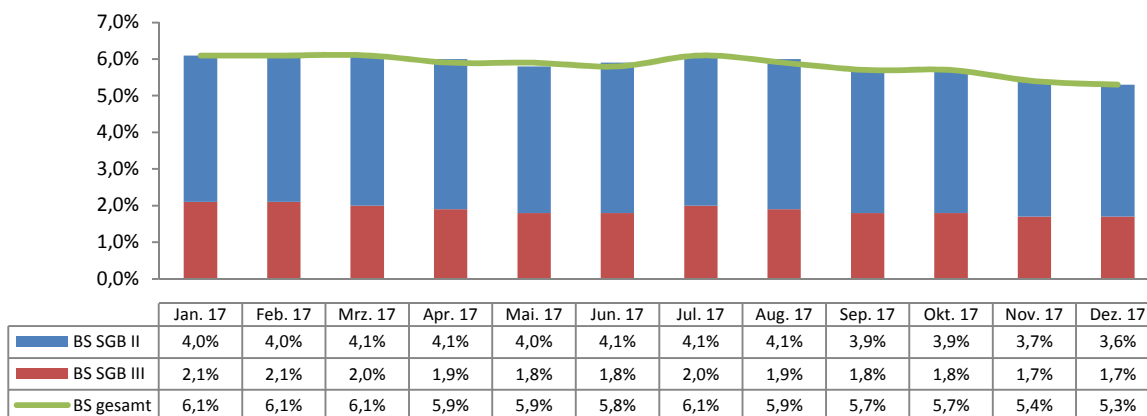
Die Anzahl der Arbeitslosen konnte seit Jahresbeginn um -10,0% (absolut -558) gesenkt werden.

Die Anzahl der Arbeitslosen beinhaltet nicht die Zahl derer, die z.B. zeitweise arbeitsunfähig sind oder an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen. Werden diese zur Anzahl der Arbeitslosen hinzugerechnet, erhält man die sogenannte Unterbeschäftigung. Personen in der Unterbeschäftigung haben ihr Beschäftigungsproblem noch nicht gelöst und ohne diese Maßnahmen wären sie arbeitslos. Hier konnte die Anzahl seit Jahresbeginn um -5,1% (absolut -393) reduziert werden.

3c Arbeitslosenquote

Abbildung 7

Arbeitslosenquote 2017

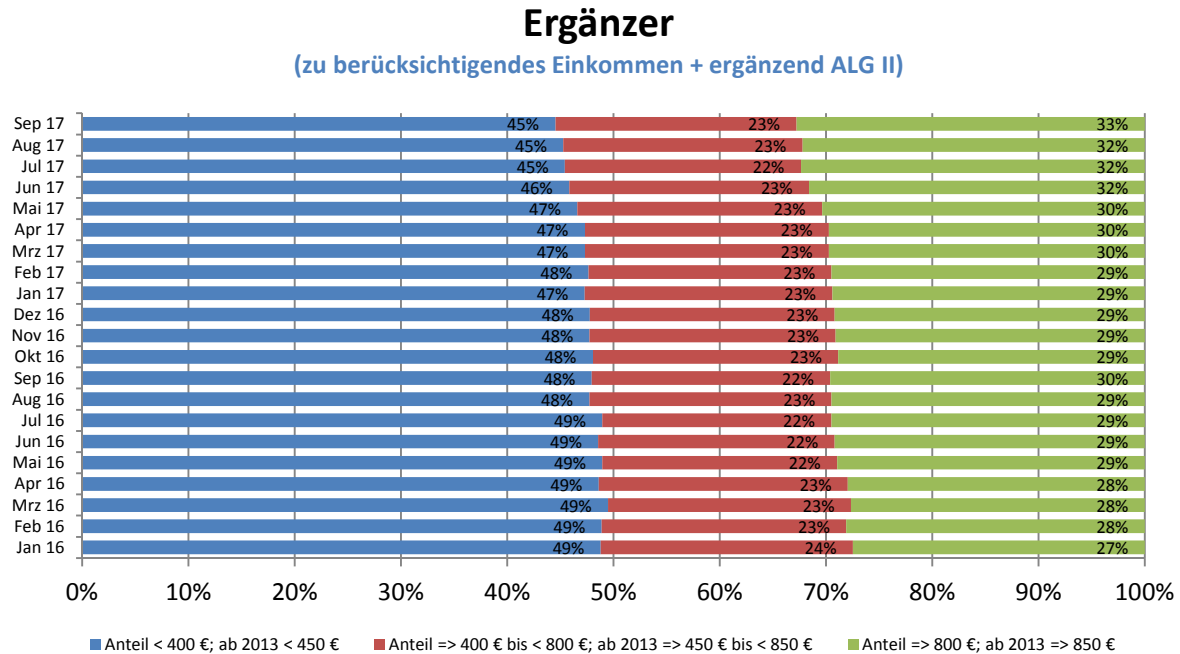


Die Arbeitslosenquote (Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der zivilen Erwerbspersonen) in Braunschweig ist von 6,1% im Januar 2017 auf 5,3% im Dezember 2017 gesunken (s. Abb. 7) und liegt damit weiterhin deutlich unter den Quoten der Vorjahre. Zudem konnte das Jobcenter Braunschweig mit einer Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II von 3,6% im Dezember 2017 die niedrigste Quote seit Bestehen der getrennten Rechtskreise verzeichnen.

3d Ergnzer

Ergnzer sind Personen, die Einkommen aus Erwerbsttigkeit erzielen und ergnzende Leistungen aus Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen.

Abbildung 8



(Daten fr diesen Personenkreis stehen bisher nur bis September 2017 zur Verfgung)

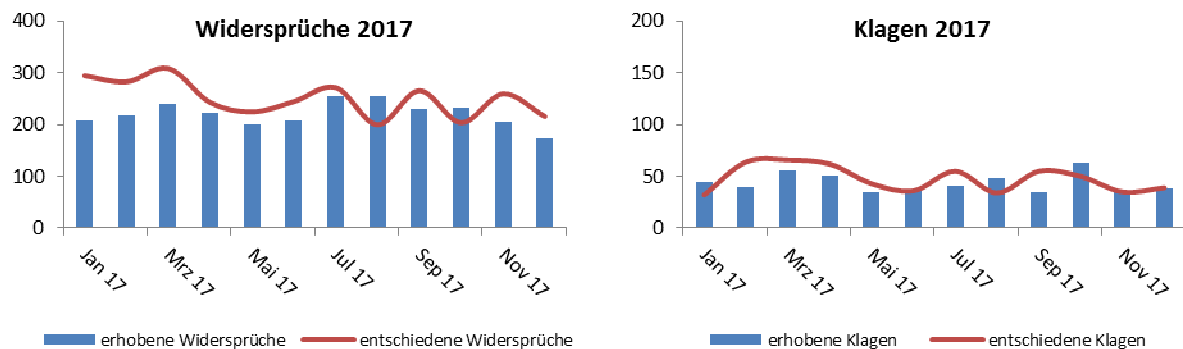
Die Anzahl der Personen, die trotz Erwerbsttigkeit ergnzende Leistungen beziehen, ist vom September 2016 von 4.007 auf 3.982 im September 2017 nur leicht gesunken. Innerhalb der Einkommensklassen ist es jedoch weiter zu deutlichen Verschiebungen gekommen.

Die deutliche Zunahme des Anteils mit Einkommen ber 850 € auf 33% (im Vorjahresmonat 30%) bei Abnahme des Anteils mit Einkommen unter 450€ (von 48% auf 45%) ist weiter auffllig. Die Auswirkungen des Mindestlohngesetzes knnen wie schon im Vorjahr hieraus abgeleitet werden.

- 45 % (1.774) erzielen ein Einkommen unter 450 €
- 23 % (903) erzielen ein Einkommen zwischen 450 und 850 €
- 33% (1.305) ein Einkommen ber 850 €.

4. Widersprüche und Klagen

Abbildung 9



Die Zugangszahlen im Widerspruchsbereich sind im Vergleich zum Vorjahr um 14 % gesunken. (Zugänge 2016: 3.094; Zugänge 2017: 2.661). Der Bestandsabbau ist daher gut vorangeschritten. Es ist Ziel, den Bestand der unerledigten Widersprüche (aktuell 692, Vorjahr 1.004) in 2018 weiter zu reduzieren. Hier fallen entscheidend der Personalbestand neben den unterjährig üblicherweise hinzunehmenden Abwesenheiten und den eingesparten Personalkapazitäten in der Rechtsstelle ins Gewicht.

Von den erledigten Widersprüchen handelte es sich bei 33% um Stattgaben. Die teilweisen Abhilfen bzw. zurückgewiesenen Widersprüche machten hingegen ca. 50 % aller Erledigungen aus.

Trotz der anhaltend hohen Zurückweisungsquote und der angestiegenen Zahl der Erledigungen insgesamt ist der Zugang der Klagen nahezu unverändert. Die Anzahl der erhobenen Klagen war im Jahr 2017 mit einem Zugang von 532 Klagen auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2016 (548 Klagen). Mit einer durchschnittlichen Erledigungsquote von 108,5 % konnte der Bestand der Klagen aber kontinuierlich abgebaut werden, die Erfolgsquote (volle Zurückweisungen und Erledigungen ohne Nachgeben) betrug hier im Jahresdurchschnitt 70,5 %.

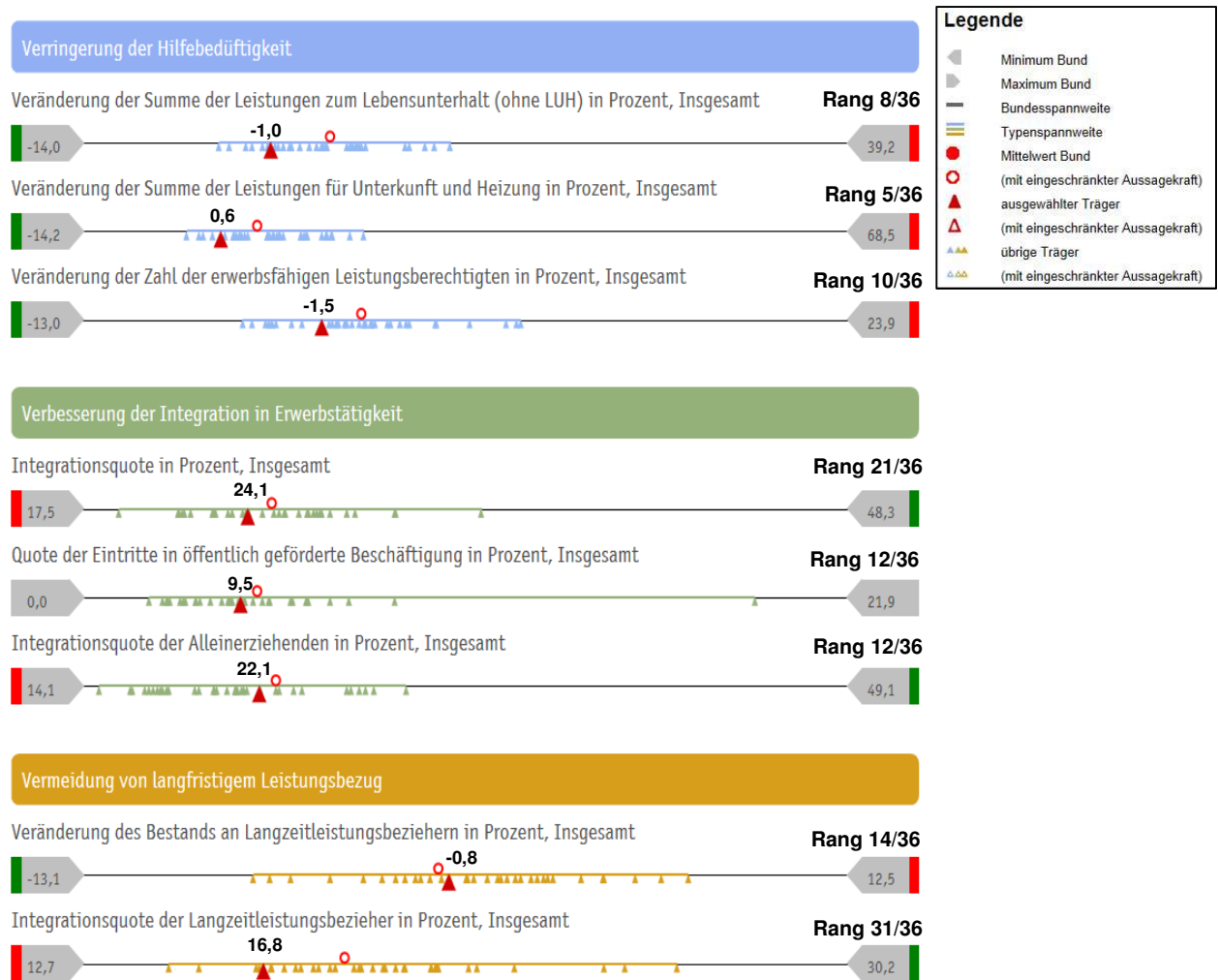
5. Zielerreichung nach § 48a SGB II

Im Zuge der Neuorganisation des SGB II wurde in 2010 für alle Jobcenter (zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen) eine neue gemeinsame Datenbasis für die Zwecke des öffentlichen Vergleichs der Leistungsfähigkeit sowie als Datengrundlage für die Zielvereinbarungen definiert (§ 48a SGB II). Die Umsetzung erfolgt seit 01.01.2012. Es werden, abgeleitet aus § 1 SGB II, folgende Steuerungsziele betrachtet:

- die "Verringerung der Hilfebedürftigkeit",
- die "Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit" und
- die "Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug".

Hierfür werden jeweils revidierte Statistikdaten, d.h. Daten nach 3-monatiger Wartezeit zur Verfügung gestellt. So konnten im September 2017 folgende Ergebnisse erreicht werden:

Abbildung 10



Zu den einzelnen Zielen wird im Rahmen eines Benchmarks ein Ranking aufgestellt (siehe Ränge in Abbildung 11). Das Jobcenter Braunschweig ist im Vergleichstyp IIIb klassifiziert (überwiegend städtische bzw. verstärkte Region mit hohen Wohnkosten, Dienstleistungsarbeitsmärkten und geringer Arbeitsplatzdichte).

6. Fazit/Ausblick

Die positive Entwicklung der Konjunktur führte auch in 2017 zu einem erneuten Absinken der Bedarfsgemeinschaften und der Leistungsempfänger:

- Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften hat sich im Vergleich zum Vorjahr weiter verringert und liegt im Dezember 2017 um 422 unter dem Vorjahreswert.
- Die Arbeitslosenquote liegt mit 3,6% im SGBII-Bereich für die Stadt Braunschweig auf einem historischen Tiefstand.
- Die Integrationsquote des Jobcenters Braunschweig konnte im Vergleich zum letzten Jahr um 10% gesteigert werden und liegt Ende des Jahres bei 23,9% (3.330 Integrationen).
- Bei den passiven Leistungen konnte eine Senkung um 0,7% erreicht werden (die zentrale Prognose für Braunschweig ging von einer Steigerung von 4,4% aus). Auch bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung wurden knapp 2,79 Mio. Euro weniger gezahlt als von der Kommune veranschlagt wurde.

Die Flüchtlingssituation wird langfristig über 2017 hinaus spürbare Auswirkungen auf die Jobcenter haben. Im Verlauf des Jahres kam es zu einem erwarteten Zuwachs von knapp 630 Geflüchteten. Dieser Trend hält weiterhin an. Daher wird auch für 2018 mit einem Zugang von ca. 600 Geflüchteten gerechnet.

Für das Jahr 2018 arbeitet das Jobcenter Braunschweig weiterhin an der Optimierung interner Prozesse:

- Einführung der Leistungsrechtlichen Beratung für den Bereich der Leistungsgewährung zur Optimierung der Beratungsqualität.
- Erstellung eines bereichsübergreifenden Beratungskonzepts zur Reduzierung des Kundenaufkommens in der Infothek mit der Einführung eines Backoffices für dringende Kundenanliegen.
- Neuausrichtung der Integrationsarbeit zur kontinuierlichen Verbesserung der bisher erreichten Integrationsergebnisse.

Zudem werden auch zusätzliche hausinterne Projekte wie z.B. die ganzheitliche Bedarfsgemeinschaftsberatung zum Erhalt und Ausbau der geleisteten Erfolge angestoßen.

gez. Hornburg
- Geschäftsführer -

Betreff:

Bericht über die Entwicklung der Unterbringung wohnungsloser Personen im Jahr 2017

Organisationseinheit:

Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

16.02.2018

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

01.03.2018

Status

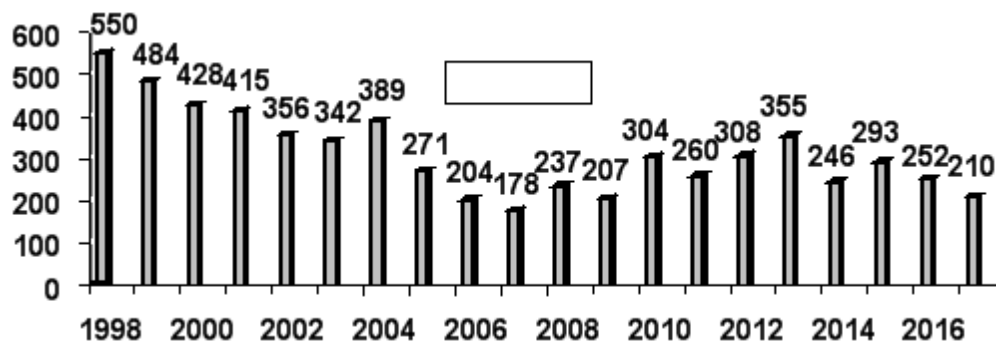
Ö

Sachverhalt:

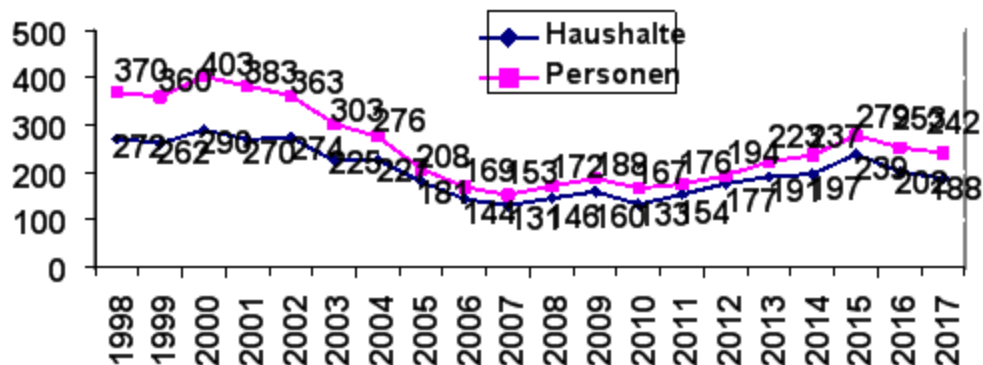
1. Unterbringung

Im Jahr 2017 wurden 210 (Vorjahr 252) Personen in den Wohnungsloseneinrichtungen der Stadt Braunschweig aufgenommen, 221 Personen (Vorjahr 278) haben die Unterkünfte im selben Zeitraum verlassen und wurden z. B. mit Wohnraum versorgt.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre bezüglich der Einweisungen wohnungsloser Personen stellt sich wie folgt dar:



Per 31.12. des jeweiligen Jahres waren folgende Personen (Haushalte) in städtischen Einrichtungen untergebracht



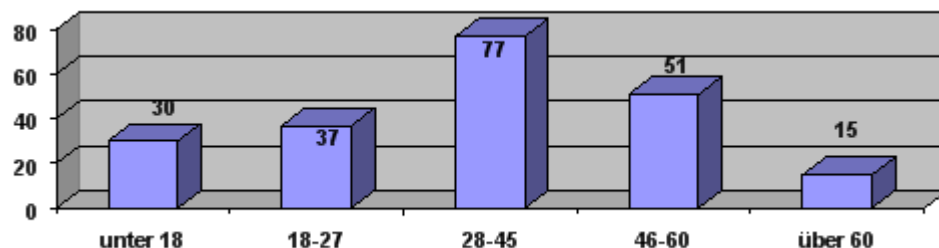
Die am 31.12.2017 untergebrachten Personen wohnten in folgenden Einrichtungen:

Gemeinschaftsunterkunft An der Horst	55 Haushalte mit	insgesamt 55	Personen
Betreute Unterkunft Sophienstraße	21 Haushalte mit	insgesamt 21	Personen
Dezentrale Unterkünfte	93 Haushalte mit	insgesamt 138	Personen
Unterbringung nach Kooperationsvertrag	19 Haushalte mit	insgesamt 28	Personen
Gesamt	188 Haushalte mit	insgesamt 242	Personen

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der vermittelbaren Bewohner, die im Jahr 2017 in den Unterkünften wohnten, ist weiter angestiegen und betrug 474 Tage.

2. Geschlecht und Altersstruktur

Im letzten Jahr wurden 138 männliche und 72 weibliche Personen in städtische Wohnungslosenunterkünfte eingewiesen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Altersstruktur der 210 Personen, die in den Wohnungsloseneinrichtungen im Jahr 2017 Aufnahme fanden:



3. Gründe der Wohnungslosigkeit

Verschiedene Gründe können zur Wohnungslosigkeit führen. Die von den betroffenen Personen genannten Gründe sind nachfolgend aufgeführt (Vorjahr in Klammern):

• Ohne festen Wohnsitz	41	Personen	(54)
• Wohnungsverlust durch Verhalten, Verwahrlosung, Mietschulden oder eigene Kündigungen ohne Bekanntwerden bei 50.1	39	Personen	(23)
• Durchreise / Wanderschaft	24	Personen	(45)
• Entlassung aus Krankenhaus und Therapie	16	Personen	(18)
• Trennung	16	Personen	(19)
• Zuzug aus dem Ausland	15	Personen	(0)
• Familienzusammenführung zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	14	Personen	(11)
• Spätaussiedler	12	Personen	(23)
• Beendigung Unterbringung Diakonie/Parität/Remenhof/Asylunterkunft	11	Personen	(15)
• Entlassung aus Haft	9	Personen	(19)
• Zwangsräumungen, die durch 50.1 nicht verhindert werden konnten	9	Personen	(25)
• Rausschmiss bei den Eltern	4	Personen	(0)
Gesamt	210	Personen	(252)

4. Zusammenfassung

Die Zahl der aufgenommen Wohnungslosen ist in 2017 um 16,5 Prozent zurückgegangen. Bei den Auszügen ist ein Rückgang von 20,5 Prozent zu verzeichnen. Die Aufenthaltsdauer derer, die sich nicht mit Wohnraum versorgen konnten, ist erneut angestiegen. Die Unterkünfte waren deshalb weiterhin stark belegt. Im Jahresdurchschnitt lag die Auslastung bei 80 %. Die Wohnungsmarktsituation in Braunschweig ist nach wie vor angespannt. Davon sind insbesondere Personen mit erschwertem Zugang zum Wohnungsmarkt betroffen. Es ist zu befürchten, dass aus diesem Grund mit einer weiteren Erhöhung der Aufenthaltsdauer in den Unterkünften zu rechnen ist. Es wird weiter versucht dieser Tendenz mit der „Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe“ entgegenzuwirken.

Dr. Hanke

Anlage/n:
keine

Betreff:

Jobcenter: Einzelbezogene Betrachtung und Betreuung II

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.01.2018

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

01.03.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Stellungnahme 17-05812-01 wurde seitens des Jobcenters explizit auf die Individualität jedes Sachverhaltes bei der Aufgabenerledigung hingewiesen. Im letzten Satz findet man allerdings auch die "Verdichtung der Arbeit" und den "Rückgriff auf standardisierte Abläufe".

- 1. Wie bitte kann man sich bei einzelbezogener Betrachtung standardisierte Abläufe vorstellen? (Gern erklärt an Beispielen zu Sanktionierung, Obdachlosigkeit, chronischen Krankheiten)
- 2. Welche Prozesse und/oder Service-Leistungen des Jobcenters würden eingeschränkt oder entfallen können, um zusätzliche Kapazitäten für z.B. eine Nachbetreuung von Betroffenen zu schaffen, die aufgrund von Sanktionierung besonders problematische Lebensumstände meistern müssen?
- 3. Falls das Jobcenter diese einzelfallbezogene Betreuung nicht vollumfänglich leisten kann bzw. mögliche Konsequenzen aus ihrem Handeln falsch oder gar nicht einschätzt: Welche Stellen sind hierfür zuständig, an die sich Betroffenen wenden können?

Anlagen:

keine